



## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 11. Dezember 2025, Zahl: 920-5-004-1/2025-3, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung 2026)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBI. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

### **§ 1 Ausschreibung**

Die Gemeinde Glanegg erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

### **§ 2 Abgabengegenstand**

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

### **§ 3 Ausmaß**

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund oder einen Hund handelt, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird  
35,-- Euro.

## **§ 4 Befreiungen**

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
  - a) Lawinen- und Personensuchhunden
  - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
  - c) Therapiebegleithunden
  - d) Hunden in Tiersylen
  - e) Hunden, die aus Tiersylen übernommen werden, im Kalenderjahr der Übernahme.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

## **§ 5 Hundemarke**

- (1) Die Gemeinde folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gegen Ersatz der Kosten in Höhe von 3,-- Euro eine Hundemarke aus.
- (2) Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Gemeinde Glanegg“ und eine (fortlaufende) Nummer.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glanegg vom 18.12.2013, Zl. 004-1/2013-4, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Arnold Pacher